

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogthum Baden

Schlusser, Gustav

Tauberbischofsheim, 1889

1. Reichsgewerbeordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-140376](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140376)

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im § 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im § 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§ 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist nur gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu errichtete Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe stehen, treten die Vorschriften der §§ 2—6 und 11 mit Ablauf eines Jahres¹⁾, alle übrigen Vorschriften mit Ablauf dreier Monate²⁾ nach dem Erlasse desselben in Kraft.

Für die ersten fünf Jahre nach dem Erlasse dieser Bestimmungen können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 2—6 für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses bereits im Betriebe waren, von den Landeszentralbehörden³⁾ gestattet werden.

c. Schädliche, gefährliche, belästigende Anlagen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

¹⁾ Also am 9. August 1888.

²⁾ Also am 9. Mai 1889.

³⁾ In Baden vom Ministerium des Innern.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur
Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und
Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von
Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer,
Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie außerhalb der Ge-
winnungsorte des Materials errichtet werden, Glas-
und Kupfhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur
Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, so-
fern sie nicht bloße Ziegelgießereien sind, Hammerwerke,
chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien,
Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung
von Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darm-
saiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran-
und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren,
Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstal-
ten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien¹⁾ Ger-
bereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken,
Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23), Hopfen-Schwefel-
dörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie
außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet
werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten,
Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße
durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und An-
stalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theer-
ölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von
Celluloid und Dégrasfabriken, ferner die Fabriken, in
welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt wer-
den, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur
Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Bau-
konstruktionen, die Cellulosefabriken, die Anlagen zu De-
stillation oder zur Verarbeitung von Theer und Theer-
wasser, die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt
wird.

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder
Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Be-

¹⁾ Siehe hierüber unten Seite 78.

schluß des Bundesraths, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.

§ 23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften¹⁾ anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachtereien zu untersagen.²⁾

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, inwieweit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im § 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.³⁾

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24⁴⁾ bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlich, beziehungsweise des § 24⁴⁾ nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere

¹⁾ Siehe hierüber unten Seite 101.

²⁾ Geschieht in Baden auf dem Weg ortspolizeilicher Vorschrift, § 95 des Polizeistrafgesetzbuchs.

³⁾ Dies ist in Baden geschehen, siehe unter 2. Seite 74.

⁴⁾ § 24 betrifft die Dampffessel, siehe Seite 80.

Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24)¹⁾ Anwendung, welche bereits vor Erlass dieses Gesetzes bestanden haben.

§ 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

2. Landes-Gesetz vom 21. Dezember 1871, die Einführung der Deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum Baden betr.

Art. 3. Durch Ortsstatuten (Deutsche Gewerbeordnung §§ 23 und 142) kann Bestimmung darüber getroffen werden, daß und in wie weit einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im § 16 der Deutschen Gewerbeordnung erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

3. Badische Vollzugsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

II. A. 1. Die Errichtung und Änderung schädlicher, gefährlicher und belästigender Gewerbsanlagen.

§ 10. (Stellung des Antrags.) Wer eine in § 16 der Gewerbeordnung oder in den Ergänzungsbestimmungen zu diesem Paragraphen bezeichnete Anlage errichten oder eine wesentliche Veränderung einer solchen Anlage im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung vornehmen will, hat den Antrag

¹⁾ § 24 betrifft die Dampfkessel, siehe Seite 80.